

RAe Dr. Gertner und von Maltzahn ♦ PF 1452 ♦ 56122 Bad Ems

Römerstr. 21 ♦ 56130 Bad Ems
Telefon: + 49 2603 9411-0
Telefax: + 49 2603 9411-14
@-mail: dr.gertner@gmx.net
Homepage: www.drgertner.de
Bad Ems, **03.06.2012**

Bewegung in der Sache der Heimatvertriebenen

Nach sechs Jahrzehnten der Stagnation erscheint es nun möglich, für die Sudeten- aber auch für die Ostdeutschen endlich etwas zu bewegen. Allerdings bedeutet dies auch, sich aus gewohnten Denkschablonen herauszulösen, nachdem sich in internationalen Verfahren herausgestellt hat, dass Ansprüche auf Restitution auf internationalem Wege nicht durchsetzbar sind. Wir haben über insgesamt zwei Verfahren zu berichten, die hoffentlich endlich etwas bewegen werden, und berichten über die Vorbereitungen zu einem erneuten Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss mit neuer Zielrichtung.

1. Angehen der Bundesrepublik Deutschland um diplomatischen Rechtsschutz

Wir haben für einen Sudetendeutschen deutscher Staatsangehörigkeit das Auswärtige Amt in Berlin angeschrieben und um diplomatischen Rechtsschutz gebeten. Dieser wurde uns versagt, jedoch mit einer Begründung, die vor dem Verwaltungsgericht, spätestens jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben dürfte.

Das Auswärtige Amt hat in seiner Korrespondenz betont, dass die Bundesregierung die Vertreibung und die entschädigungslose Enteignung der Deutschen stets als völkerrechtswidrig angesehen habe. Diese Bewertung betrifft aber nur ein abstraktes historisches Ereignis und hilft bei der Vergangenheitsbewältigung nicht entscheidend weiter, wie uns die Verfahren vor dem EGMR und dem UN-Menschenrechtsausschuss ernüchternd vor Augen geführt haben. Ein Vergleich der Gemeinsamen Erklärungen zwischen Deutschland und der Tschechischen

Republik einerseits und der Russischen Föderation andererseits bringen aber Aufschluss darüber, was die Bundesregierung in ihren Verhandlungen mit der tschechischen Regierung versäumt und nach unserer Auffassung nachzuholen hat.

In der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21.01.1997 hat sich Deutschland zu seiner Verantwortung für seine Rolle in einer historischen Entwicklung bekannt, die zum Münchener Abkommen von 1938, der Flucht und Vertreibung von Menschen aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet sowie zur Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakischen Republik geführt hat. Sie hat dabei das Leid und das Unrecht bedauert, welches dem tschechischen Volk durch die nationalsozialistischen Verbrechen von Deutschland angetan worden ist. Die deutsche Seite würdigt dabei die Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und diejenigen, die dieser Gewaltherrschaft Widerstand geleistet haben.

Die tschechische Seite bedauert ihrerseits, dass die durch die nach dem Kriegsende erfolgte Vertreibung sowie zwangsweise Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei, die Enteignung und Ausbürgerung unschuldigen Menschen viel Leid und Unrecht zugefügt wurde, und dies auch angesichts des kollektiven Charakters der Schuldzuweisung. Die Tschechische Republik hat in der Erklärung außerdem die Exzesse bedauert, die im Widerspruch zu elementaren humanitären Grundsätzen und auch den damals geltenden rechtlichen Normen gestanden haben, und darüber hinaus, dass es auf Grund des Gesetzes № 115 vom 08.05.1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen, und dass infolgedessen diese Straftaten nicht verfolgt wurden.

So begrüßenswert es ist, dass die Tschechische Republik die damaligen historischen Vorkommnisse verurteilt, soweit sie von der damaligen Tschechoslowakischen Republik zu verantworten waren, ist es damit jedoch nicht getan. Um das Anliegen der heimatvertriebenen Sudeten- und Ostdeutschen besser zu verstehen, empfiehlt es sich, die Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter vom 16.12.1992 heranzuziehen.

Auch hier haben Deutschland und Russland sich zu ihrer unheilvollen gemeinsamen Vergangenheit bekannt und beiderseits eingeräumt, dass während dieser historischen Abschnitte Unschuldige politisch verfolgt worden sind. Anders als jedoch in der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 haben sich hier die vertragsschließenden Parteien dahingehend verständigt, **dass den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung Gerechtigkeit widerfahren muss.** Beide Parteien haben sich gegenseitig ihre Absicht bekundet, eine Einzelfallgerechtigkeit herzustellen und die dazu erforderlichen Gesetze zur Umsetzung der völkerrechtlichen Beziehungen dann auch - zumindest weitestgehend, allerdings lückenhaft - verabschiedet. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass sich Deutschland und die Russische Föderation außerdem darüber geeinigt haben, dass diejenigen, die über diese abstrakte Erklärung

hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehren, diese in individuellen Verfahren verfolgen können.

Eine solche Bestimmung fehlt bislang noch in der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997. Der durch die Kohl-Jelzin-Erklärung vom 16.12.1992 geregelte Sachverhalt ist jedoch in historischer Hinsicht absolut vergleichbar mit demjenigen, der eben nur ansatzweise in der Deutsch-Tschechischen Erklärung angesprochen worden ist. Während des Zweiten Weltkrieges und danach hat jeweils die Staatsgewalt eines der beiden beteiligten Länder den Bürgern des anderen beteiligten Landes schweres Unrecht zugefügt. Während aber Deutschland und die Russische Föderation in der Kohl-Jelzin-Erklärung vom 16.12.1992 darum bemüht sind, die erforderliche Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, fehlt ein entsprechender Passus in der Deutsch-Tschechischen Erklärung vom 21.01.1997. Im Gegenteil ist in dieser sogar ein Passus enthalten, der in der Kohl-Jelzin-Erklärung vollkommen fehlt. Deutschland und die Tschechische Republik haben hier nämlich erklärt, dass das jeweils begangene Unrecht der Vergangenheit angehören soll und man die Herstellung gut nachbarlicher Beziehungen in der Zukunft anstrebe. Die Einzelfallgerechtigkeit, die nur dadurch herzustellen ist, dass unschuldig Verfolgte rehabilitiert werden, wird dadurch nicht nur den Sudetendeutschen verweigert, sondern auch denjenigen Bürgern der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt worden sind.

Wir fordern mithin, dass das Auswärtige Amt an das Außenministerium der Tschechischen Republik herantritt mit dem Ziel, in analoger Weise die völkervertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik zu erweitern. Mit einer bloßen Erweiterung der völkervertraglichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik ist es jedoch noch nicht getan; vielmehr muss dann auch darauf gedrängt werden, dass die Tschechische Republik zur Umsetzung des abzuschließenden völkerrechtlichen Vertrages ein Rehabilitierungsgesetz verabschiedet, um unschuldig verfolgten Sudetendeutschen die Rehabilitierung zu ermöglichen.

Wir haben dabei auch bedacht, ob durch die angestrebten diplomatischen Initiativen dem Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten ein Schaden zugefügt wird. Dies ist jedoch nicht erkennbar. Die Tschechische Republik kann in keiner Weise dadurch desavouiert werden, wenn Deutschland die Erweiterung der völkervertraglichen Beziehungen analog eines bereits bestehenden völkerrechtlichen Vertrages mit der Russischen Föderation wünscht. Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte liegt auf der Hand.

Anders als das Auswärtige Amt sind wir der Auffassung, dass die Bundesregierung insoweit **keinen Ermessensspielraum** hat. Es geht nicht um die Begründung von irgendwelchen Restitutionsansprüchen, sondern darum, dass jeder Einzelne einen Anspruch auf Feststellung hat, dass er unschuldig verfolgt worden ist. Selbstverständlich haben im Gegenzug auch tschechische Staatsangehörige, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unschuldig

verfolgt worden sind, ihrerseits einen Anspruch auf Rehabilitierung durch deutsche Stellen, so dass im Falle einer Erweiterung der völkervertraglichen Beziehungen dann sicherlich auch Handlungsbedarf auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland bestünde.

Mit Schreiben vom 15.05.2012 hat das Auswärtige Amt auch dieses klargestellte Ansinnen endgültig abgelehnt und auf unsere ausdrückliche Bitte hin einen rechtsmittelfähigen Bescheid erklärt. Das Auswärtige Amt stellt sich auf den Standpunkt, dass sie bezüglich der Gestaltung der Außenpolitik einen völlig freien Ermessensspielraum habe, Initiativen zu ergreifen oder solche zu unterlassen. Dies ist im Prinzip auch richtig und entspricht der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die vom Bundesverfassungsgericht niemals beanstanden worden ist. Es geht hier jedoch nicht um die Durchsetzung von Restitutionsansprüchen, auf welche die Sudeten- und Ostdeutsche nach den bitteren Feststellungen des EGMR sowie des UN-Menschenrechtsausschusses international-rechtlich keinen Anspruch haben, sondern um die Wiederherstellung der noch anhaltend verletzten Menschenwürde der heimatvertriebenen Deutschen. Diese wurden pauschal für alle Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur in den Jahren ab 1938 bis 1945 verantwortlich gemacht. Diese Verbrechen können und sollen auch nicht geleugnet werden. Wir wenden uns jedoch dagegen, dass die Sudeten- und Ostdeutschen ihrer Persönlichkeit beraubt werden, wenn sie allein nach diesen ethnischen Merkmalen beurteilt werden. Ausschluss der Menschenwürde ist es, dass jeder Mensch als Individuum verstanden wird und nur nach persönlichen Kriterien beurteilt werden kann. Menschen, die völlig angepasst in der damaligen schwierigen Situation gelebt haben, ohne irgendwelche Verbrechen begangen zu haben, dürfen nicht gleichgestellt werden mit Personen, die z.B. als Angehörige der SA oder Gestapo schwere Verbrechen insbesondere an Tschechen oder Polen begangen haben, tschechische Bürger denunziert und sie der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt haben oder die als Aufseher in Konzentrationslagern wie z.B. Theresienstadt, Auschwitz, Treblinka oder Sobibór schwere Schuld auf sich geladen haben. Das primäre Anliegen ist also, dass durch individuelle Rehabilitierungsverfahren die Möglichkeit besteht, den Makel der Kollektivschuld von den Sudeten- und Ostdeutschen zu tilgen.

Auch das Auswärtige Amt unterliegt dem Grundgesetz und kann nicht nach bloßer Staatsraison schalten und walten. Die Grundrechtsbindung besteht ebenso wie beim Gesetzgeber, den Gerichten und Behörden auch. Das Auswärtige Amt beansprucht für sich hingegen eine Freiheit von jeglichen Bindungen des Grundgesetzes, welche die Gerichte nach unserer Auffassung dieser Behörde nicht zuerkennen können und werden.

Man darf sich allerdings keine Illusionen darüber machen, dass die Rehabilitierung der Betroffenen im Einzelfall nicht zwingend mit einer Restitution des verlorenen Eigentums verbunden sein muss. Es gibt hier verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Die Tschechische Republik könnte sich auf Grund geläuterter Überzeugungen wohl dazu bereithalten, sofern dies möglich ist, den heimatvertriebenen Sudetendeutschen ihr Eigentum zurückzugeben. Es

ist aber auch möglich, dass die Tschechische Republik sich mit der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Republik Österreich über ein Global-Entschädigungsabkommen verständigt. Ein solches Global-Entschädigungsabkommen ist in der Vergangenheit, allerdings für eine andere Fallgruppe, zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Österreich geschlossen worden. Es ist aber auch möglich, dass die Bundesrepublik Deutschland die Entschädigung der Sudetendeutschen für die Tschechische Republik übernimmt, um nicht zu riskieren, dass die Tschechische Republik erneut Reparationsforderungen an die Bundesrepublik Deutschland stellt; denn grundsätzlich wäre dies völkerrechtlich möglich, weil das Deutsche Reich als Folge der Kapitulation der Wehrmacht nicht als Staat erloschen ist, sondern nach allgemeiner Überzeugung mit der Bundesrepublik Deutschland identisch ist.

2. Petition zum Europaparlament

Wir haben vor wenigen Tagen für einen Sudetendeutschen deutscher Staatsangehörigkeit sowie für eine Sudetendeutsche österreichischer Staatsangehörigkeit jeweils eine Petition zum Europaparlament nach Brüssel an die dafür zuständige Stelle übermittelt, deren Eingang bislang noch nicht bestätigt worden ist. Die Begründung dieser Petitionen entspricht im Wesentlichen unserer Argumentation, die wir gegenüber dem Auswärtigen Amt vertreten haben. Hier haben wir allerdings noch auf folgenden Gesichtspunkt ergänzend aufmerksam gemacht:

Rehabilitierungen in individuellen Verfahren sind der tschechischen Rechtsordnung keineswegs fremd. Personen, die während der kommunistischen Herrschaft politisch verfolgt worden sind, haben die Möglichkeit, Entscheidungen der damaligen Gerichte und Behörden überprüfen zu lassen. Stellt sich in den Rehabilitierungsverfahren heraus, dass die Betroffenen wirklich unschuldig verfolgt worden sind und ausschließlich politische Motive für die Repressalien ausschlaggebend waren, z.B. die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie auf Freizügigkeit, so heben die tschechischen Rehabilitierungsgerichte diese Entscheidungen auf. Nach tschechischem bzw. slowakischem Recht hat die Rehabilitierung Restitutionsansprüche begründet, wenn die Betroffenen als Folge der Schuldzuweisungen als Sühnemaßnahmen ihr Eigentum eingebüßt haben.

Wir argumentieren, dass dann aber auch unschuldig verfolgten Sudetendeutschen und selbstverständlich auch Ungarn die Möglichkeit eingeräumt werden muss, in individuellen Rehabilitierungsverfahren die pauschale Schuldzuweisung aufheben zu lassen. Dabei haben wir allerdings auch hier aus wohl erwogenen Gründen betont, dass die Rehabilitierung nicht zwingend Restitutionsansprüche begründen müsse, sondern dass auch andere internationalrechtliche vermögensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Wiedergutmachung möglich seien. Es gehe nur darum, dass diesen durch ethnische Merkmale bestimmten Personen eine individuelle Rehabilitierungsmöglichkeit eingeräumt werden müsse.

Der EU-Vertrag verbietet es, einzelne Personengruppen eines anderen EU-Staates zu diskriminieren. Diesen Aspekt haben wir in den Petitionen hervorgehoben und dargelegt, dass es mit dem EU-Vertrag wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes unvereinbar ist, wenn bestimmte Personengruppen eines anderen Vertragsstaates noch andauernd diskriminiert werden, z.B. durch Aufrechterhaltung einer aus der Vergangenheit herrührenden kollektiven Schuldzuweisung.

3. Neue Beschwerde zum UN-Menschenrechtsausschuss

Mit dieser Argumentation bereiten wir eine weitere Beschwerde zum UN-Menschenrechtsausschuss vor, die allerdings, um auch nur die Möglichkeit zu haben, dass diese überhaupt registriert wird, eine andere Zielrichtung haben muss.

Die im Jahr 2010 entschiedene Beschwerde vor dem Ausschuss ist daran gescheitert, dass wir als die noch andauernde Diskriminierung dargestellt haben, dass die Sudetendeutschen unter diskriminierenden Umständen aus ihrer Heimat vertrieben worden sind und bei dieser Gelegenheit ihr Eigentum entzogen worden ist. Wie schon vorher der EGMR sieht aber auch der Ausschuss diese Diskriminierung mit dem Abschluss der Vertreibung und der Einziehung des Vermögens als abgeschlossene Geschehensabläufe an, mit denen sich beide Institutionen nicht befassen. Es ist also erforderlich, eine noch andauernde Diskriminierung darzulegen, die somit nicht auf Vertreibung und Eigentumsentziehung bezogen werden kann. Dies ist die Verweigerung der Rehabilitierung in individuellen Verfahren unter Aufrechterhaltung der kollektiven Schuldvorwürfe, obgleich die Tschechische Republik diese selbst in der Gemeinsamen Erklärung aus 1997 feststellt und bedauert. Da andererseits aber die Tschechische Republik politisch Verfolgte während der Zeit der kommunistischen Herrschaft in individuellen Verfahren rehabilitiert, muss sie dies auch den unschuldig verfolgten Sudetendeutschen bzw. Ungarn zugestehen.

4. Fazit und Ausblick

Wir sind daher der Meinung, dass die Niederlagen vor dem EGMR und dem UN-Menschenrechtsausschuss nicht bedeuten, dass den Sudetendeutschen und anderen Heimatvertriebenen nicht die ihnen gebührende Gerechtigkeit zuteilwird, sondern wir haben lediglich die Schlussfolgerung daraus ziehen müssen, dass die Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit nicht zwingend mit einer Forderung nach Restitution verbunden werden darf.